

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/6/29 92/08/0037

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.06.1993

#### Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)62 Arbeitsmarktverwaltung66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

#### Norm

ABGB §1297;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 81/08/0151 E 3. Februar 1983 VwSlg 10968 A/1983 RS 1

### Stammrechtssatz

Der dritte Rückforderungstatbestand ("wenn er erkennen musste, dass ...") ist nur dann erfüllt, wenn dem Leistungsempfänger bei einer ihm nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Aufmerksamkeit auffallen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte; hierbei dürfen weder der Grad der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit überspannt noch - ganz allgemein - überdurchschnittliche geistige Fähigkeiten verlangt werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080037.X01

Im RIS seit

18.10.2001

#### Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at